Lizenzvertrag   
(Know-how-Lizenz und Zusammenarbeit)

I. Vertragsparteien

X AG, [Domizil]

**und**

Y AG, [Domizil]

II. Präambel

1. Die X AG verfügt über eine langjährig erprobte Erfahrung in der Planung, einschliesslich im Bau von speziell für Metzgereien erforderlichen Küchen.

Insbesondere besitzt die X AG Spezialkenntnisse im Einbau von Küchenanlagen in Metzgereien und auch ein grosses Know-how die Herstellung, den Bau und den Vertrieb dieser branchenspezifischen Küchenanlagen betreffend sowie auch in Bezug auf die hierzu benötigten Spezialvorrichtungen aller Art.

2. Die Y AG betätigt sich ebenfalls auf dem Gebiet der Herstellung und dem Vertrieb von Metzgereien angepassten Küchenanlagen, insbesondere von qualitativ hochstehenden Chromstahlerzeugnissen.

Die Y AG ist an der Nutzung des in Anhang a aufgelisteten Know-how der X AG interessiert.

3. Beide Vertragsparteien bezwecken, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit qualitätsmässig hochwertige, an Metzgereien angepasste Küchenanlagen herzustellen und zu vertreiben.

4. Mit der vorliegenden Vereinbarung haben die Vertragsparteien die Absicht, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Projekt «Schlachthof» sowie einer sich daraus nach den Umständen ergebenden, zukünftigen Zusammenarbeit zu regeln.

5. Beide Vertragsparteien beabsichtigen, sich im Rahmen ihrer sich allenfalls ergebenden, gemeinsamen Zusammenarbeit auf dem vereinbarten Tätigkeitsgebiet gegenseitig zu unterstützen und ihre entsprechenden Aktivitäten unter anderem durch einen ständigen Informationsaustausch, die Vermittlung und die Einräumung eines Nutzungsrechtes am Know-how der X AG zugunsten der Y AG aufeinander abzustimmen. Dieses Nutzungsrecht soll nicht ausschliesslich sein.

III. Definitionen

1. Know-how sind die im Anhang a aufgelisteten, technischen und betrieblichen Kenntnisse und Informationen, einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen.

2. «Geheim» bedeutet, dass das Know-how und/oder die Informationen allesamt oder wenigstens in der genauen Beschaffung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile weder allgemein bekannt noch jedermann zugänglich sind.

Der Begriff geheim wird extensiv ausgelegt, so dass darunter auch Kenntnisse und Daten zu verstehen sind, die den Vertragsparteien lediglich nicht bekannt oder zugänglich sind.

Als geheime Informationen gelten insbesondere solche, die schriftlich in den einzelnen Anhängen und/oder auf einem Dokument mit dem Vermerk geheim gekennzeichnet sind.

3. Als Vertragsleistungen gelten die Herstellung, die Bearbeitung und der Einbau von Metzgereien spezifisch angepassten Küchenanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie deren Spezialbestandteile. Weiter fallen unter den Begriff Vertragsleistungen auch die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie Konzeption, Servicearbeiten, Unterhalt, Ein- und Ausbau und Vertrieb solcher branchenspezifischen Küchenanlagen sowie deren Spezialbestandteile.

4. Als vertragsfremde Leistungen gelten sämtliche Leistungen, die nicht unter die Definition der Vertragsleistungen im Sinne von Ziff. III. fallen. Vertragsfremde Leistungen bilden grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

5. Vergütungen sind die ordentlichen Leistungen, die aus der Übergabe von Know-how oder aufgrund anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung geschuldet sind. Nicht als Vergütungen gelten Schadenersatzzahlungen und/oder Haftpflichtforderungen.

6. Als Auftragsentgelt gilt für beide Vertragsparteien der mit den Abnehmern und/oder Auftraggebern in eigenem Namen und/oder im Namen von mit ihnen verbundenen Unternehmungen vereinbarte und in Rechnung gestellte Werklohn bzw. Honorar für Vertragsleistungen gemäss Ziff. 3, abzüglich MWSt und allfälligen Rabatten (max. 5%) mit Ausnahme der branchenüblich eingeräumten Skonti.

7. Als vertragsrelevante Aufträge gelten für beide Vertragsparteien Aufträge, deren gesamtes Auftragsentgelt den Betrag von CHF 50 000.– übersteigt.

8. Für die genaue Berechnung der vertragsrelevanten Aufträge sind auch sämtliche, mit dem entsprechenden Auftrag in Verbindung stehenden Einzelrechnungen zu addieren, wobei alle Rechnungspositionen einschliesslich vertragsfremde Leistungen sowie Leistungen von Unterlieferanten und/oder verbundenen Unternehmungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

9. Das Vertragsgebiet umfasst die ganze Welt, weshalb der gesamte Geltungsbereich dieser Vereinbarung weltweit auszulegen und zu verstehen ist.

IV. Vertragsinhalt

A. Umfang

1. Die Vertragsparteien regeln durch diese Vereinbarung ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer gemeinsamen und/oder selbständigen Geschäftstätigkeit betreffend die Vertragsleistungen. Darin eingeschlossen sind auch Tätigkeiten der mit ihnen verbundenen Unternehmungen und/oder Personen, die in irgendeiner Beziehung mit der Erbringung der entsprechenden Vertragsleistungen stehen.

2. Der Y AG wird weder eine exklusive Know-how-Lizenz noch das Recht, Unterlizenzen zu vergeben, erteilt. Soweit Vertragsleistungen von mit der Y AG verbundenen Unternehmungen erbracht werden, ist vorgängig eine entsprechende Ausweitung dieser Know-how-Lizenz mit der X AG zu vereinbaren.

Die X AG ist berechtigt, ihr Know-how selber zu nutzen und es auch Dritten zu vermitteln oder im Rahmen einer Lizenz zu vergeben, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Y AG nicht offensichtlich gefährdet oder verletzt werden.

3. Die X AG ist verpflichtet, der Y AG das in Anhang a aufgelistete Know-how in geeigneter Form zu vermitteln und/oder die Y AG bei Bedarf zu beraten. Soweit in Anhang a eine besondere Form der Übergabe oder Abnahme des Know-how vorgesehen ist, ist diese einzuhalten.

4. Beide Vertragsparteien räumen sich während der Dauer dieser Vereinbarung das gegenseitige Recht ein, die in Anhang b aufgeführten Rechte an Warenzeichen, Firmen, Logos sowie Urheberrechten im Rahmen des Vertragszwecks zu gebrauchen.

5. Der zeitliche Ablauf der Übergabe des Know-how erfolgt gemäss der in Anhang a vorgesehenen Terminen. Sind keine besonderen Termine vorgesehen, ist das Know-how der Y AG innert angemessener Frist auf deren Aufforderung hin zu vermitteln.

6. Die Anhänge a und b bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

7. Zusätzliches Know-how, Optionen in Verbindung mit dem Know-how etc., die später hinzutreten sollten, sind in einem Nachtrag zu Anhang a aufzunehmen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind auf diesen Nachtrag automatisch anwendbar.

8. Die Kosten für die Übergabe und die Vermittlung des Know-how einschliesslich der Beratungskosten werden durch die Vertragsparteien je hälftig getragen.

B. Beschränkungen

Die Y AG ist nicht berechtigt, das Know-how oder Teile davon Dritten gegenüber bekannt zu geben oder diesen auf andere Weise absichtlich oder fahrlässig zugänglich zu machen. Als Dritte gelten auch Unternehmungen und/oder Personen, die mit der Y AG verbunden sind.

V. Qualitätssicherung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Ausführung von Aufträgen gemäss dieser Vereinbarung einen hohen Qualitätsstandard einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Qualitätssicherungen in Anhang c zu beachten. Die Vertragsparteien achten darauf, dass auch bei vertragsfremder Leistungserbringung eine hohe Qualität erreicht und ein guter geschäftlicher Ruf in jedem Fall gewährleistet bleibt.

VI. Umfang der Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertragsrelevante Aufträge betreffend die Vertragsleistungen gemeinsam zu realisieren, wobei jede Vertragspartei, vorbehalten anderer Abreden, auf eigene Rechnung und Gefahr handelt.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, soweit es in ihrem Einflussbereich steht und soweit der Beizug der anderen Vertragspartei als geboten erscheint, eine solche Kooperation herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden sie sich dem jeweiligen Abnehmer und/oder Auftraggeber insbesondere gegenseitig empfehlen.

3. In Bezug auf die von beiden Vertragsparteien einzeln akquirierten, vertragsrelevanten Aufträge unterbreiten sie sich jeweils gegenseitig und frühzeitig das entsprechende Angebot im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen eines solchen Auftrages. Die Antwort auf ein solches Angebot hat je nach der Dringlichkeit des in Frage stehenden Geschäftes, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.

Lehnt eine Vertragspartei die Mitwirkung im Rahmen eines solchen Auftrages ab oder trifft ihre Antwort nicht fristgerecht ein, so ist die andere Vertragspartei unverzüglich frei, einen beliebigen Dritten für die entsprechende Mitwirkung beizuziehen, und es entfällt damit jede Vergütungspflicht gemäss VIII. Ziff. 3.

4. Die Vertragsparteien unterstehen weder bezüglich der Vertragsleistungen noch bezüglich der vertragsfremden Leistungen einem Konkurrenzverbot. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss VIII. Ziff. 1. und Ziff. 3. sind die Vertragsparteien in der Zusammenarbeit mit Dritten frei.

VII. Vergütungspflichten

1. Wird ein Auftrag gemeinsam ausgeführt und beträgt der Anteil jeder Vertragspartei mindestens 30% des gesamten Auftragsvolumens, entfällt jede Vergütungspflicht gemäss VIII Ziff. 3. Beide Vertragsparteien erhalten den auf eigene Rechnung mit dem Abnehmer und/oder Auftraggeber separat vereinbarten Werklohn bzw. Honorar.

2. Beträgt der Anteil einer Vertragspartei bei der Ausführung eines vertragsrelevanten Auftrages weniger als 30%, besteht ein Anspruch auf eine Vergütung gemäss VIII. Ziff. 3. Grundlage zur Berechnung ist das der anderen auftragsdurchführenden Vertragspartei vom Abnehmer und/oder Auftraggeber anteilmässig geschuldete Honorar.

VIII. Ausbleiben einer gemeinsamen Zusammenarbeit

1. Soweit eine Zusammenarbeit nicht möglich oder sinnvoll ist sowie wenn der jeweils anderen Vertragspartei absichtlich oder fahrlässig keine Gelegenheit zu einer möglichen Zusammenarbeit eingeräumt worden ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Soweit die Zusammenarbeit nicht möglich oder sinnvoll ist, muss die andere Vertragspartei mit dem Datum der Auftragsbestätigung vom entsprechenden Auftrag in Kenntnis gesetzt werden. Diese Mitteilung soll der anderen Vertragspartei insbesondere das Auftragsvolumen sowie die Gründe bekannt geben, warum die Zusammenarbeit nicht möglich und/oder nicht sinnvoll ist.

3. Bei Durchführung eines vertragsrelevanten Auftrages durch eine Vertragspartei ohne Mitwirkung der anderen Vertragspartei hat letztere einen Anspruch auf eine Beteiligungsgebühr von 6% des der auftragsdurchführenden Vertragspartei vom Abnehmer und/oder Auftraggeber anteilsmässig geschuldeten Werklohnes bzw. Honorars.

4. Dieselbe Vergütung wird automatisch geschuldet, sofern eine Vertragspartei einen vertragsrelevanten Auftrag unter Provisionsbeteiligung an Dritte vermittelt.

5. Bei der Durchführung eines vertragsrelevanten Auftrages unter Verletzung von VI. Ziff. 2. (Zusammenarbeits- & Empfehlungspflicht) oder unter Verletzung von VI. Ziff. 3. (Mitteilungspflicht) hat die andere Vertragspartei zusätzlich zur Vergütung gemäss VIII. Ziff. 3 einen Anspruch auf Schadenersatz.

IX. Abgrenzung der Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit

1. Vorbehältlich anderweitiger Abreden schliesst die X AG die Verträge mit den Abnehmern und/oder Auftraggebern ab.

2. Die Konzeption, Planung und Ausführung der Aufträge wird durch die X AG übernommen. Unter die Ausführung des Auftrages fallen insbesondere auch die Anfertigung von Plänen, Betriebsanleitungen, Auslieferung, Transport, Schulung, etc.

3. Die Y AG liefert die erforderlichen Chromstahlteile und andere Spezialteile, sofern sie solche in ihrem Vertriebssortiment führt.

4. Serviceleistungen, Unterhalt und Wartung werden im Aussenverhältnis durch die X AG übernommen. Die Y AG übernimmt diese Leistungen im Innenverhältnis einschliesslich der Garantieverpflichtungen für die von ihr gelieferten Teile.

5. Im Übrigen gelten zwischen den Vertragsparteien die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gemäss Anhang d.

6. Allgemeines, nicht auftragsbezogenes Marketing, einschliesslich Werbung, wird federführend durch die X AG übernommen. Umfang und Konzept in diesem Zusammenhang erfolgen in regelmässiger Absprache mit der Y AG. Die diesbezüglich anfallenden Kosten werden von den Vertragsparteien je hälftig getragen.

X. Haftung

1. Der Y AG sind die Anwendungsmöglichkeiten und der Umfang des Know-hows bekannt. Das Know-how wurde unter Anwendung gehöriger Sorgfalt sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entwickelt.¨

2. Eine Haftung für das vermittelte Know-how erfolgt nur im Umfang der in Anhang a ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden besteht lediglich unter der Voraussetzung, dass diese unter den Zweck der Eigenschaftszusicherung fallen.

3. Es besteht keine Gewährleistungspflicht, dass die Nutzung und Verwendung der Lizenz nicht Rechte Dritter (gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Urheberrechte) gefährdet oder verletzt. Es wird auch keine Gewähr übernommen, dass Schäden gegenüber Dritten ausgeschlossen sind.

Diese Einschränkung hat keine Bedeutung, sofern der X AG entgegenstehende Rechte Dritter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt sind.

Derzeit sind der X AG keine solchen Rechte bekannt.

4. Beide Parteien verpflichten sich, alle notwendigen Versicherungen für Produktion und Vertrieb, insbesondere eine Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, abzuschliessen. Die Prämien hat jede Partei für ihre Versicherungen zu finanzieren.

XI. Zahlungsmodalitäten

1. Die gegenseitigen Vergütungspflichten bleiben unberührt dadurch, dass das vermittelte Know-how bzw. Kenntnisse nachträglich der Öffentlichkeit bekannt wird bzw. werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine Vertragspartei die Preisgabe des Know-how absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

Sollte das der Fall sein, schuldet die andere Vertragspartei keine Vergütung und hat zusätzlich einen Anspruch auf Schadenersatz.

Der Anspruch auf Vergütung gemäss VIII. Ziff. III. entsteht jeweils mit dem rechtsgültigen Abschluss eines vergütungspflichtigen Auftrages.

Im Zusammenhang mit der gegenseitigen Abrechnung verpflichten sich die Vertragsparteien unaufgefordert und spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des entsprechenden Auftrages zur Offenlegung des ihnen vom Abnehmer und/oder Auftraggeber anteilmässig geschuldeten Werklohnes bzw. Honorars.

Steht das Auftragsvolumen bei der Auftragsvergabe anteil- und zahlenmässig fest, ist der einen Vertragspartei von der anderen eine Akontozahlung von 50% dieses Auftragsvolumens innert angemessener Frist nach der Auftragsvergabe, spätestens innerhalb von 90 Tagen, zu leisten.

2. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei gegenüber der anderen ist ein Verzugszins in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank geschuldet.

3. Sämtliche Zahlungen erfolgen rein netto. Im Vertragsgebiet erhobene Steuern oder andere öffentliche Abgaben, insbesondere MWSt, gehen zu Lasten des Schuldners.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die ihnen im Rahmen der Abwicklung dieser Vereinbarung durch die andere Vertragspartei offenbarten Betriebs- und/oder Fabrikationsgeheimnisse geheim zu halten und sich jeder entsprechenden Verwertung dieser Betriebs- und/oder Fabrikationsgeheimnisse zu enthalten.

2. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um jede Kenntnisnahme und Verwertung von geheimem Know-how, Betriebs- und/oder Fabrikationsgeheimnissen, geheimen Informationen und Unterlagen durch Dritte einschliesslich der mit den Vertragspartnern verbundenen Unternehmungen zu verhindern.

Mitarbeiter und Beauftrage beider Vertragsparteien fallen, sofern sie nicht bereits aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses einer Geheimnispflicht unterstehen, im Umfang ihrer Tätigkeit mit geheimem Know-how sowie Betriebs- und/oder Fabrikationsgeheimnissen automatisch unter diese Geheimhaltungspflicht. Mit ihnen muss schriftlich eine eben so strenge Geheimhaltungspflicht vereinbart werden.

3. Die Geheimhaltungspflicht das vermittelte Know-how betreffend endet, anderweitige Abreden vorbehalten, 10 Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

Was die übrigen, im Rahmen der Abwicklung dieser Vereinbarung offenbarten Betriebs- und/oder Fabrikationsgeheimnisse betrifft, besteht diesbezüglich eine zeitlich unbefristete und unbeschränkte Geheimhaltungspflicht.

4. Nach Beendigung dieser Vereinbarung besteht für beide Vertragsparteien eine gegenseitige Rückgabepflicht der ihnen überlassenen Unterlagen u.ä.

Auf Verlangen der berechtigten Vertragspartei müssen sie vernichtet werden, sofern den entsprechenden Unterlagen u.ä. zu diesem Zeitpunkt noch Geheimnischarakter zukommt oder die andere Vertragspartei ein daran nach wie vor bestehendes und schätzenswertes Interesse hat. Die Vernichtung ist der verlangenden Partei schriftlich zu bestätigen.

XIII. Kennzeichnungspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Vertragsleistungen gemäss den in Anhang b enthaltenen Bestimmungen zu kennzeichnen.

XIV. Verbesserungen/Weiterentwicklungen

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt Veränderungen, Verbesserungen und/oder Weiterentwicklungen aller Vertragsleistungen, die aus ihrer gemeinsamen Zusammenarbeit hervorgehen, kostenlos zu gebrauchen und zu nutzen.

2. Sofern eine Weiterentwicklung patentfähig ist, gewährt die zur Patentierung berechtigte Vertragspartei der anderen ein Recht auf eine nicht exklusive Lizenz daran. Die dafür geschuldete Lizenzgebühr ist angemessen festzusetzen, wobei sich die Vertragsparteien gegenseitig eine Meistbegünstigung einräumen.

3. Handelt es sich bei der patentfähigen Weiterentwicklung um eine Entwicklung in gemeinsamer Zusammenarbeit, steht das Recht beiden Vertragsparteien gemeinsam zu.

4. Im Zweifelsfall gilt eine Weiterentwicklung als gemeinsame Erfindung mit einer gegenseitigen Beteiligung von 50% beider Vertragsparteien.

XV. Zeitlicher Geltungsbereich dieser Vereinbarung

A. Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung unmittelbar in Kraft.

B. Ordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung endet 5 Jahre nach deren Inkrafttreten. Danach wird sie um weitere X Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils auf das Jahresende kündigt.

C. Kündigung aus wichtigem Grund

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen.

2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

Fruchtlose Pfändung, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug von mehr als 5 Monaten, Nachlassstundung oder Konkurs einer Vertragspartei sowie Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

3. Das nachträgliche öffentliche Bekanntwerden des Know-hows gilt ausdrücklich nicht als wichtiger Grund im Sinne dieser Vereinbarung.

XVI. Folgen der Vertragsauflösung

A. Auslaufklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, Geschäfte, die sie mit einem Abnehmer und/oder Auftraggeber vor Beendigung dieser Vereinbarung abgeschlossen haben, auch nach deren Beendigung zu den vereinbarten Bedingungen auszuführen.

B. Fälligkeit von Forderungen

Die Vertragsauflösung bewirkt die sofortige Fälligkeit sämtlicher ausstehender Vergütungspflichten.

XVII. Schlussbestimmungen

A. Zession

Mit Ausnahme der Abtretung von Forderungen ist die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

B. Erfüllungs- und Zahlungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist [Ort].

C. Schriftlichkeit

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und beiderseitiger Unterzeichnung.

D. Gültigkeitsvorbehalt

1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung jetzt oder in Zukunft ganz oder teilweise undurchführbar oder ungültig sein, so ist davon nur diese entsprechende Bestimmung betroffen, ohne dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch dahinfallen.

2. Ungültige Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung in dem Sinne auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der mit dieser Vereinbarung beabsichtigte Zweck dennoch erreicht werden kann.

XVIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

2. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Zürich.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |

Anhänge:

Anhang a: Verzeichnis des Know-how, einschl. Art und Frist für die Übergabe

Anhang b: Kennzeichen und Kennzeichnungspflicht

Anhang c: Qualitätsrichtlinien

Anhang d: Liefer- und Zahlungsbedingungen